

Script:

Rosa Winkel:

Das Schicksal Homosexueller im Dritten Reich und der lange Leidensweg der 175er

Schwarze Winkel für Asoziale und Rosa Winkel für Homosexuelle. So sah das Erkennungszeichen für Personen aus, die nach nationalsozialistischem Recht in Konzentrationslager gebracht wurden, da auch die Art der sexuellen Orientierung ein Grund für eine Inhaftierung sein konnte. Mit dem § 175 wurden „sämtliche sexuellen Handlungen“ zwischen Männern unter Strafe gestellt.

Bereits 1851 enthielt der § 143 des preußischen Gesetzbuches jenen Tatbestand, der über das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1870 schließlich in das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 Eingang fand und bis 1935 gültig blieb. Dieser § 175 lautete:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Somit wurden homosexuelle Handlungen, wohlgemerkt lediglich zwischen Männern und nicht zwischen Frauen, mit Freiheitsentzug geahndet und gleichzeitig wurde die männliche Homosexualität mit Sodomie gleichgestellt.

In der Weimarer Republik konnte sich allmählich eine eigene homosexuelle Kultur bilden. Ebenso nahm Magnus Hirschfeld mit seinem Institut für Sexualwissenschaften eine Vorreiterrolle in der Sexualforschung in Deutschland ein. 1929 der vorläufige Höhepunkt im Kampf um Gleichberechtigung: ein amtlicher Rechtsausschuss empfahl dem Deutschen Reichstag den § 175 abzuschaffen. Doch scheiterte dieses Vorhaben an den schwierigen Mehrheitsverhältnissen im Reichstag. Und bereits da kündigte die NSDAP in ihrer Parteizeitung Widerstand an.

Mit den Worten: „Glauben Sie ja nicht, dass wir Deutschen solche Gesetze auch nur einen Tag gelten lassen, wenn wir an die Macht gelangt sein werden. In der Homosexualität sind alle bösen Triebe der Judenseele vereint und man muss sie als das kennzeichnen, was sie sind, als ganz gemeine Abirrungen von Syriern, als allerschwerste, mit Strang oder Ausweisung zu ahnende Verbrechen.“

Diese Worte verdeutlichen auf drastische Weise den bereits frühen Standpunkt der Nationalsozialisten zur Homosexualität. Leider sollten sich die zahlreichen Drohungen bewahrheiten.

Nach der Machtergreifung Hitlers wurden zahlreiche schwule und lesbische Kneipen in ganz Deutschland geschlossen; der bis dahin blühenden homosexuellen Bürgerrechtsbewegung wurde von den Nationalsozialisten ein jähes Ende bereitet. Eine in der Geschichte Deutschlands nie dagewesene Welle der Homosexuellenverfolgung setzte ein.

Am 1. September 1935 trat eine verschärfte nationalsozialistische Form des § 175 in Kraft, der durch die § 175a und b erweitert worden ist.

Somit waren nicht mehr lediglich beischlafähnliche Handlungen zwischen Männern sondern die bloße Anspielung darauf schon strafbar und wurde mit einer Gefängnisstrafe belegt. Die Sodomie wurde in den § 175b ausgelagert, blieb vom Wortlaut her jedoch identisch mit der Fassung von 1871.

Zwischen 1935 und 1945 wurden ca. 50.000 Verurteilungen nach den §§175 ausgesprochen. Tausende wurden wegen ihrer Homosexualität in Konzentrationslager verschleppt und ermordet. In den Konzentrationslagern wurden die Häftlinge mit dem Rosa Winkel versehen, ein dreieckiges Stück Stoff, in rosa Farbe als klischeehafte Anspielung auf ihre Homosexualität, das größer war als die übrigen Winkel, sodass bereits aus weiter Entfernung der Inhaftierungsgrund zu erkennen war.

In der Lagerhierarchie waren die Rosa Winkel-Häftlinge ganz unten und deshalb nicht nur den ständigen Schikanen der Wärter sondern auch dem Spott ihrer Mithäftlinge ausgesetzt. Gewalt und Selbstmord waren an der Tagesordnung.

Weitere grauenhafte und menschenverachtende Maßnahmen an Rosa Winkel-Häftlingen waren Zwangskastrationen und medizinische Experimente. Mit der Zwangskastration sollten die Häftlinge von ihrer Krankheit geheilt und ihre Einstellung zur Arbeit verbessert werden.

Die Nazis erklärten diese Maßnahmen öffentlich für wirksam, doch sollten die Überlebenden für den Rest ihres Lebens physisch und psychisch gezeichnet sein.

Ein Beispiel für einen Rosa Winkel-Häftling war Otto Giering.

Zwischen 1933 und 1938 wurde er wegen „homosexueller Kontakte“ und Diebstahls verurteilt. 1939 folgte seine Einlieferung in das KZ Sachsenhausen.

Jahrzehnte später erinnerte er sich:

*„Ich bekam einen Rosa Winkel auf die rechte Brustseite. Nun waren wir alle dem Gespött und Hänseleien der SS und Häftlingen aller Kategorien ausgesetzt.“*

Misshandlungen und Folter waren seine Begleiter während seiner Haft im KZ.

*„Mir wurde angedroht, dass man mir die Eier schon schleifen, aber auch abschleifen werde. Ich wurde in eine verdunkelte Zelle gebracht und mit rückwärts gefesselten Händen an das Fensterkreuz angehängt. Dann erfolgte meine Vorführung vor den SS-Oberführer, der mir erklärte, dass er rücksichtslos vorgehen würde, wenn ich nicht alles sagte, was da los sei, aber ich habe bestritten und wurde daraufhin wieder angehängt. In dieser Lage verblieb ich etwa eine Stunde. Während dieser Zeit entnahm ich aus verschiedenen Schreien und anderen Geräuschen, dass in anderen Zellen andere Häftlinge angehängt waren.“*

Bald darauf folgte völlige Resignation und Otto Giering ergab sich ohne weiteren Lebenswillen seinem Martyrium.

*„Zuletzt ist es mir egal gewesen, da habe ich gesagt, sollen sie doch machen, was sie wollen, ich sage zu allem ja und Amen, nur damit ich meine Ruhe habe.“*

*„Lasse Dir die Eier rausnehmen, dann bist du ein freier Mann und kannst gehen, wohin du willst. Doch nach dem allem, was vorgefallen ist, glaubte ich kein Wort mehr.“*

Am 16.08.1939 und mit nur 23 Jahren wurde der Schneiderlehrling zur Einwilligung in eine „freiwillige Kastration“, wie es offiziell hieß, genötigt. Man entfernte ihm die Hoden und präsentierte sie ihm in Gläsern.

Bis heute gibt es keine genauen Zahlen über die vorgenommenen Zwangskastrationen in den Konzentrationslagern, doch ist anzunehmen, dass es tausende waren.

Doch auch nach dem Ende der Nazi-Diktatur 1945 ging das Martyrium für die 175er, wie sie im Volksmund genannt wurden, weiter. Wer nach den §§ 175 verurteilt und in Konzentrationslager gebracht worden war, hoffte auf Entschädigungsleistungen.

Nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz konnten Personen, die Schaden an Freiheit, Körper, Gesundheit oder Leben erlitten haben, nach §5 Absatz 1 auf Entschädigungsleistungen hoffen. Anträge dazu konnten vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1959 gestellt werden.

Nun könnte man denken, dass auch Homosexuelle Anspruch darauf hatten. Doch behielt die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Entstehen 1949 die nationalsozialistische Fassung des § 175 bis 1969 bei und das obwohl sich Deutschland als Rechtsstaat bezeichnete. Genau diese Tatsache machte es den homosexuellen Opfern unmöglich auf Entschädigung für ihr Leid zu hoffen, da sie erneut für ihre Homosexualität ins Gefängnis gehen konnten. Aufgrund erneuter Repressalien flüchteten sich viele Schwule aber auch Lesben in Ehen, wie auch Giering nach dem Krieg oder lebten vereinsamt und zurückgezogen.

Nachdem er sowohl massive physische als auch psychische Schäden davon getragen hatte, hoffte Otto Giering auf Entschädigungen. Sein Anwalt hatte zufällig aus einer Fachzeitschrift erfahren, dass sein Mandant Schadensersatzleistungen beanspruchen konnte.

1955 stellte Otto Giering erstmals im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes einen Antrag, der nach dreijähriger Bearbeitung vom Berliner Entschädigungsamt als „sachlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Erst Jahre später erkannte ein Sachbearbeiter in der Finanzbehörde die „erzwungene Kastration“ an und bescheinigte eine „ständige seelische Beeinträchtigung“. Gleichzeitig wurde eine Minderung der finanziellen Entschädigung mit der Begründung festgelegt:

*„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Otto Giering durch seine wiederholten Vergehen gegen §175 Strafgesetzbuch in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, dass die Entmannung an ihm durchgeführt wurde und er nach diesem Eingriff nicht mehr straffällig werden konnte, erscheint es angemessen, eine laufende Schmerzensgeldrente durch vergleichsweise Regelung in Höhe von monatlich 30 DM zuzuerkennen.“*

30 DM für irreparablen Schaden an Körper und Psyche standen Otto Giering also zu, weil er für seinen Schaden mitverantwortlich gewesen sei. Folglich wurde zwischen unschuldigen und nicht-unschuldigen Opfern unterschieden.

1968 wurde er mit einem außergerichtlichen Vergleich in Form einer Einmalzahlung von 10.000 DM für „Vergangenheit und Zukunft in vollem Umfange“ für abgefunden erklärt, die monatliche Rente fiel weg. 1972 beantragte Giering im Hinblick auf seine Rente im Rahmen der Reichsversicherungsordnung eine Anerkennung von Ersatzzeiten für die langjährigen Haftstrafen; jedoch ohne Erfolg, da die Haft im Gefängnis als rechtens und die KZ-Haft als abgegolten galt. Das Entschädigungsamt in Berlin klassifizierte ihn folgendermaßen:

*„Otto Giering ist nicht verfolgt im Sinne §1 Bundesentschädigungsgesetz, weil er nicht aus politischen Motiven verurteilt worden, sondern im Konzentrationslager als Berufsverbrecher und Asozialer gegolten hat.“*

Damit hatten Homosexuelle, die nach §175 verurteilt worden waren, folglich keinen direkten Anspruch auf Entschädigung. Erst wenn Schaden an Körper oder eine KZ-Haft vorgelegen hatte, konnte eine Entschädigungsleistung erbracht werden; die Höhe der finanziellen Leistung lag dabei im Ermessen des zuständigen Amtes und Sachbearbeiters.

Letztendlich liefert das Martyrium von Otto Giering einen exemplarischen Beleg für die Verbrechen der Homosexuellenverfolgung während der NS-Zeit, die erlittenen Folgeschäden und den schwierigen Umgang gegenüber 175ern in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Hinblick auf Entschädigungsbemühen.

Erst 1994 wurde der § 175 ersatzlos gestrichen und aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland entfernt. Der Deutsche Bundestag stufte am 7. Dezember 2000 die 1935 erfolgte Verschärfung des §175 als „menschenrechtsverletzend“ ein. Entsprechende Anträge zu Gesetzesinitiativen, die auf Rehabilitation sowohl nach 1945 bis 1994 als auch insbesondere vor

1945 zielen, werden bis heute von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, teilweise unbegründet, abgewiesen.

Bis zum heutigen Tag steht ein entsprechendes Gesetz, das sowohl Rosa Winkel-Häftlinge als auch die 175er nach 1945 rehabilitiert, aus. Umso tragischer, wenn man bedenkt, dass der letzte Überlebende, der den Rosa Winkel trug, Rudolf Brazda, im August 2011 starb.

Heute ist Homosexualität unter Männern nicht mehr strafbar. Ein langer, entbehrlicher Kampf um sexuelle Selbstverwirklichung war von Nöten, um heute frei über seine sexuelle Orientierung entscheiden zu dürfen, ohne juristische Folgen fürchten zu müssen.

Das Lila Lied, die erste Hymne der Homosexuellen aus den 20er Jahren, brachte es bereits auf den Punkt: „Wir sind nun einmal anders als die Andern“.

*Einspielen des Lila Liedes*